

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule

Aufgrund des Beschlusses des Rates der **Stadt Billerbeck** vom 16.12.1975 und des Rates der Stadt Coesfeld vom 18.12.1975 treffen die genannten Gemeinden aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 (KGAG, GV, NW. S. 190) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1969 (GV. NW. S. 514) – und in Ausführung des § 11 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31.7.1974 (SGV NW 223) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungs-Aufgaben

Die Gemeinden nehmen die nach dem 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.7.1974 (GV NW S. 769) bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.

§ 2

Übertragung der Durchführung

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Coesfeld, eine Volkshochschule nach Maßgabe des 1. WbG NW als Träger zu errichten und zu unterhalten sowie für die Stadt Billerbeck die aufgrund des 1. WbG NW bestehenden kommunalen Aufgaben durchzuführen.

§ 3

Name der VHS

Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Coesfeld“.

§ 4

Satzung für die VHS

(1) Die Stadt Coesfeld wird von der Stadt Billerbeck ermächtigt die Benutzung der VHS durch Satzungen zu regeln, die für das gesamte Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden gilt.

(2) Für den Betrieb der VHS wird die Stadt Coesfeld eine Satzung und eine Gebührensatzung erlassen.

§ 5

Mitwirkung der anderen Gemeinde

(1) Die Stadt Coesfeld bildet einen Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS-Ausschuss), dem neun vom Rat der Stadt Coesfeld zu wählende Mitglieder angehören.

(2) Zwei Beauftragte des Rates der Stadt Billerbeck nehmen an den Sitzungen des VHS-Ausschusses der Stadt Coesfeld stimmberechtigt teil. Der Stadtdirektor der Stadt Billerbeck ist berechtigt, seine Ansichten zu jedem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss darzulegen sowie Anregungen für das Weiterbildungsangebot in der Stadt Billerbeck zu übermitteln.

§ 6

Lehrveranstaltungen, Sprechstunden und Zweigstellen in den anderen Gemeinden

(1) Die Volkshochschule Coesfeld führt im Einvernehmen mit der Stadt Billerbeck Lehrveranstaltungen in deren Gebiet im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung durch.

(2) Die Volkshochschule Coesfeld richtet im Einvernehmen mit der Stadt Billerbeck dort Kontaktstellen und Sprechstunden ein.

§ 7

Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

(1) Die für die VHS-Arbeit im Bereich der Gemeinden erforderlichen Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen werden der VHS von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Der Ermittlung des Finanzbedarfs wird die abgenommene Jahresrechnung (Unterabschnitt „Volkshochschule“ des Verwaltungshaushalts und des

Vermögenshaushalts) der Stadt Coesfeld zugrundegelegt. Die Höhe der danach von der Stadt Billerbeck an die Stadt Coesfeld gem. § 23 Abs. 4 KGAG zu leistende Entschädigung bemisst sich nach der Nettolast und nach dem Stundenanteil der Hörer (gemessen nach der Anmeldung im betreffenden Jahr), die aus der Stadt Billerbeck im Laufe des Rechnungsjahres an den Lehrveranstaltungen der Volkshochschule teilnehmen, gemessen an der gesamten Hörerstundenzahl der Volkshochschule Coesfeld.

Studienfahrten, Studienreisen und Einzelvorträge sind kostendeckend zu gestalten.

(3) Auf die nach Abs. 2 zu erwartende Entschädigung leistet die Stadt Billerbeck Abschlagszahlungen in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Stadt Coesfeld.

(4) Entsteht ein Finanzbedarf für Aus-, Um- oder Neubauarbeiten eines für die Volkshochschule Coesfeld zweckbestimmten Gebäudes, so trägt die Gemeinde die Kosten, auf deren Gebiet sich das Gebäude befindet.

§ 8 Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Billerbeck, den 22. 12. 1975

Coesfeld, den 22.12.1975

Für die Stadt Billerbeck:

Für die Stadt Coesfeld:

(Lanfer) (Stueber)
Stadtdirektor Stadtrechtsrat z.A.

(Fellerhoff) (Löbbert)
Erster Beige- (Städt. Ober-
ordneter verwaltungsrat

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde auch mit den Gemeinden Nottuln und Rosendahl geroffen.